

Karteikarten Strafrecht BT 1

Eigentums- und Vermögensdelikte

Bearbeitet von

Von Dr. Rolf Krüger, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht und Repetitor

13., aktualisierte Auflage 2019. Lernkarten. 92 Karteikarten.

ISBN 978 3 86752 661 6

Format (B x L): 14,9 x 10,5 cm

[Recht > Strafrecht > Strafgesetzbuch](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.



Vermögen ist ↳ jeder geldwerte Gegenstand eines Rechtssubjekts, der zum Wirtschaftsverkehr gehört (= ökonomischer Vermögensbegriff), und von der Rechtsordnung nicht missbilligt wird (= ökonomisch-juristischer Vermögensbegriff).

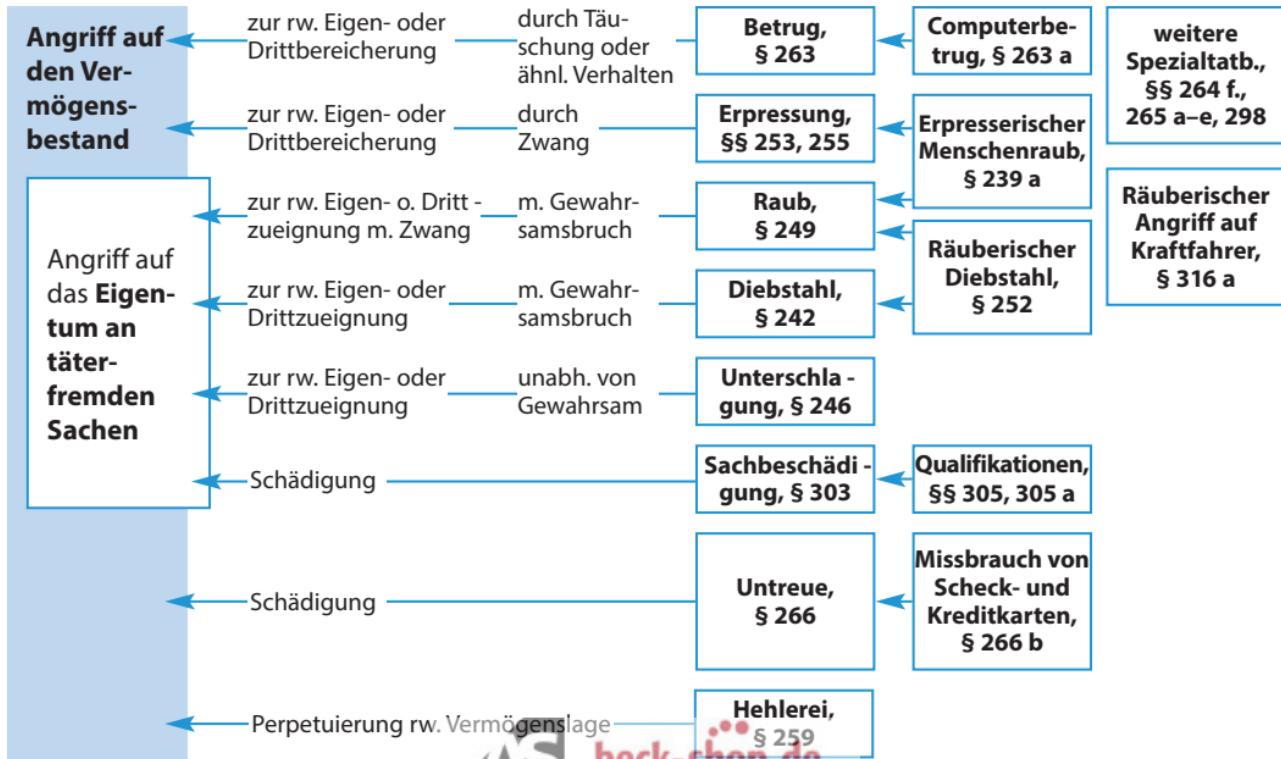
- Nicht zum Wirtschaftsverkehr gehören alle Forde rungen im Zusammenhang mit staatlichen Sanktio nen (Geldstrafe, Geldbuße, Verwarnungsgeld).
- Geschützt ist das Vermögen entweder vor Schädi gung durch bestimmte Täter (z.B. § 266*) oder vor Schädigung in Verbindung mit (beabsichtigter) Bereicherung (z.B. §§ 253, 263).

Eigentum ist ↳ das umfassende Gebrauchs- und Verfü gungsrecht eines Rechtssubjekts an einer Sache, unabh ängig von deren wirtschaftlichem Wert.

- Eigentumsdelikte m üssen nicht zwangsl äufig zu einem Vermögensschaden beim Opfer und zu einer Bereicherung des Täters gef ührt haben (z.B. bei Diebstahl wertloser Sachen).
- Geschützt ist das Eigentum vor Beschädigung (§ 303, nach h.M. auch § 306) und vor Entziehung, wenn diese mit (beabsichtigter) Zueignung (= An eignung + Enteignung) durch den Täter verbun den ist (§§ 242, 246, 249).



Die wichtigsten Eigentums- und Vermögensdelikte im Überblick (1)



Angriff auf den Vermögensbestand

Angriff auf spezielle, eigentums - verwandte Vermögens - rechte

unbefugte Elektrizitäts- entnahme

Stromentwen- dung, § 248 c

Beeinträchtigung von Aneignungsrechten

Wilderei, §§ 292 f.

Verletzung von Pfand- und Gebrauchsrechten

Pfandkehr, § 289

Gebrauchs- anmaßung, §§ 248 b, 290



I. Allgemeines/Aufbau

§ 242 kumuliert zwei Angriffe, die nicht notwendigerweise gegen dieselbe Person gerichtet sein müssen: Den Angriff auf den Gewahrsam („**Wegnahme**“) und dabei den (nur ins Subjektive vorverlagerten) Angriff auf die Herrschaftsposition des Eigentümers („**Absicht rechtswidriger Zueignung**“).

In Abgrenzung zum Diebstahl schützt der Betrug, § 263, das Vermögen als Ganzes und ist dadurch gekennzeichnet, dass die Vermögensverschiebung täuschungsbedingt, aber freiwillig und damit ohne Gewahrsamsbruch erfolgt. **§§ 263, 242** stehen deshalb hinsichtlich desselben Objekts durch dieselbe Handlung in einem **tatbestandlichen Exklusivitätsverhältnis** zueinander.

| Aufbau: | Qualifikationen |
|---|---|
| <p>Diebstahl, § 242 (einschließlich § 243)</p> <ol style="list-style-type: none">1. Tatbestand<ol style="list-style-type: none">a) Tatobjekt: fremde bewegliche Sacheb) Tathandlung: Wegnahmec) Vorsatzd) (Eigen-/Dritt-)Zueignungsabsichte) Rw. der erstrebten Zueignungf) Vorsatz bzgl. der Rw. der erstrebten Zueignung2. Rechtswidrigkeit (der Wegnahme)3. Schuld4. Besonders schwerer Fall, § 243 (☞ 27–30)5. Strafantrag<ol style="list-style-type: none">a) Diebstahl geringwertiger Sachen, § 248 ab) Haus- und Familiendiebstahl, § 247 gilt auch für §§ 244, 244 a (☞ 22–26) | <p>Qualifikationen</p> <ol style="list-style-type: none">I. Diebstahl mit Waffen oder (gefährlichen, sonstigen) Werkzeugen, § 244 I Nr. 1 (☞ 22, 23)II. Wohnungseinbruchdiebstahl, § 244 I Nr. 3 / § 244 IV (☞ 24, 25)III. Bandendiebstahl, § 244 I Nr. 2 / § 244 a (☞ 25, 26) |



II. Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

Sache ist ↗ jeder körperliche Gegenstand, der Objekt von Rechten sein kann, § 90 BGB.

- Auch Tiere sind Sachen, und zwar aufgrund eines eigenen strafrechtlichen Sachbegriffs oder für die Befürworter eines zivilrechtlichen-akzessorischen Sachbegriffs wegen § 90 a S. 3 BGB.
- Lebende Menschen und Embryonen sind keine Sachen (Art. 1 I GG). Sacheigenschaft erlangen aber einzelne Teile des Körpers, nachdem sie vom Körper abgetrennt sind, sofern sie nicht reimplantiert werden sollen. Künstliche Implantate (↗ Herzschrittmacher) verlieren ihre Sachqualität nach h.M. dann, wenn sie implantiert werden, bis zum Tod des Trägers. Der Leichnam ist nach h.M. eine Sache. Zur Eigentumsproblematik vgl. unten.

Beweglich ist ↗ jede Sache, die von ihrem bisherigen Standort entfernt werden kann.

- Fehlt bei Grundstücken; es genügt aber, dass die Sache durch die Tat erst beweglich gemacht wird (↗ abgemähtes Getreide).

Fremd ist ↗ eine Sache, wenn sie im Eigentum eines anderen Rechtsträgers als des Täters steht.

- Es genügt, wenn die Sache im Mit-, Gesamthands-, Sicherungs- oder Vorbehaltseigentum eines anderen steht. Maßgeblich ist allein der Eigentumsbegriff des Zivilrechts.
- Wer der Eigentümer ist, ist für die Fremdheit unerheblich, sofern sicher ist, dass irgendeine vom Täter verschiedene Person das Eigentum innehalt.

⚠ Hat der Täter vor Tatbeginn **Alleineigentum** an dem Tatobjekt oder erwirbt er es durch die Gewahrsamserlangung (durch Rechtsgeschäft, §§ 929 ff. BGB), scheidet Diebstahl aus.

II. Tatobjekt: fremde bewegliche Sache (Fortsetzung)

⚠ An der Fremdheit fehlt es auch bei **herrenlosen Sachen** (☞ nach Dereliktion, § 959 BGB; wilde Tiere in Freiheit) und solchen Sachen, die **nicht eigentumsfähig** sind (☞ atmosphärische Luft).

Wichtige Fallgruppen:

☞ Nach h.M. erlischt mit der **festen Einpflanzung medizinischer Hilfsmittel** (Herzschrittmacher, Zahncronen) deren Sacheigenschaft und damit die Eigentumsfähigkeit. Mit dem Tod erlangen diese Gegenstände zwar wieder Sacheigenschaft, sind aber herrenlos, weil mit dem Erbgang nur Eigentum übergehen kann. Auch der **Leichnam** ist grds. herrenlos, weil der Körper eines lebenden Menschen keine eigentumsfähige Sache war.

⚠ Eigentumsfähig sind aber Leichname oder Mumien in Museen usw.

☞ **Drogen**, deren Herstellung und Besitz nach BtMG sowie deren Übertragung nach BtMG i.V.m. § 134 BGB verboten sind, können Diebstahlsobjekt sein, da es auf die formale Eigentumsposition ankommt.

III. Tathandlung: Wegnahme

Wegnahme ist ☞ Bruch fremden und Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsams.

■ Maßgeblich ist der Gewahrsam als tatsächliche Sachherrschaft (s. ☐ 8). Der Gewahrsamsinhaber kann eine andere Person als der Eigentümer sein.

Ob er den Gewahrsam rechtmäßig innehalt, spielt keine Rolle.

☞ Deshalb kann auch Diebstahl gegenüber dem Dieb derselben Sache begangen werden.

Gewahrsam ist auch nicht identisch mit „Besitz“ i.S.d. BGB.

☞ Der sog. Erbenbesitzer (§ 857 BGB) und der mittelbare Besitzer (§ 868 BGB) können, müssen aber nicht Gewahrsamsinhaber sein. Die Besitzfiktionen des BGB gelten im Strafrecht nicht.

I. Allgemeines/Aufbau

§ 263 a soll Strafbarkeitslücken ausfüllen, die darin bestehen, dass vermögensschädigende Computermanipulationen von § 263 regelmäßig nicht erfasst werden können, weil Computer nicht wie natürliche Personen „getäuscht“ werden können. Deshalb folgt der Aufbau des § 263 a weitgehend der Struktur des § 263 und ersetzt die Betrugsmerkmale, die einen Menschen als Handelnden voraussetzen, durch EDV-typische Parallelmerkmale.

Aufbau:

1. Tatbestand

a) Tathandlungsalternativen (anstelle der „Täuschung“):

| 1. Mod. | 2. Mod. | 3. Mod. | 4. Mod. |
|---|--|--|--|
| unrichtige Programmgestaltung ; über die Unrichtigkeit entscheidet der Widerspruch zur objektiven Sachlage | Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten ; alle Informationen, die Gegenstand eines Datenverarbeitungsvorgangs sein können | unbefugte Verwendung von Daten (☞ 52, 53) | sonst unbefugte Einwirkung auf den Ablauf als Auffangtatbestand |

- b) **Dadurch Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs** (anstelle des „Irrtums“ und der „Vermögensverfügung“), ☞ wenn die eingegebenen Daten in den Arbeitsvorgang des Computers Eingang finden und für das spätere Ergebnis ursächlich werden, das seinerseits eine vermögensmindernde Disposition auslöst.
- c) **Dadurch Vermögensschaden**, wie § 263 (☞ 43, 44)
- d) **Vorsatz und Bereicherungsabsicht**, wie § 263 (☞ 45)
- e) **Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und entsprechender Vorsatz**, wie § 263 (☞ 45, 46)

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Besonders schwerer Fall, Qualifikation, Antragserfordernis: §§ 263 a II, 263 II-VII

II. „Unbefugte Verwendung von Daten“ bei Missbrauch einer Geldautomatenkarte

Umstritten ist die Auslegung des Merkmals „unbefugt“ bei § 263 a I Mod. 3. Von der Auslegung dieses Merkmals hängt es insbesondere ab, wann die missbräuchliche Barabhebung am Geldautomaten mittels Bankkarte und PIN tatbestandlich ist.

| Betrugsspezifische (enge) Auslegung (Lit. + Rspr.) | Subjektivierende (weite) Auslegung (Lit.) |
|---|--|
| Weil § 263 a den Betrugstatbestand des § 263 ergänzt, muss das Verhalten des Täters täuschungs - äquivalent sein, d.h. der Täter muss wie ggü. einem gedachten Bankangestellten mit derselben Prüfungsmöglichkeit wie der Automat seine eigene Berechtigung vorspiegeln. | Für die Auslegung des Merkmals „unbefugt“ ist auf den erkennbaren Willen des über die Daten Verfügbungsberechtigten abzustellen (also der Bank). |

Die wichtigsten Fallgruppen:

 **Nichtkarteninhaber** erlangt die Karte durch **verbotene Eigenmacht** und hebt Bargeld ab: Das Merkmal ist nach allen Ansichten erfüllt. Die Bank will nur an den Karteninhaber auszahlen; der Täter „täuscht“ darüber, er sei Karteninhaber. Computerbetrug liegt (vorbehaltlich der anderen Merkmale) vor und tritt auch nicht hinter einem etwaigen Diebstahl an der Karte zurück; gegeben ist vielmehr Tatmehrheit.

II. „Unbefugte Verwendung von Daten“ bei Missbrauch einer Geldautomatenkarte (Fortsetzung)

- ☞ **Nichtkarteninhaber** hebt nach Überlassung der Karte und PIN durch den Berechtigten **abredewidrig** zuviel ab: Verschafft sich der Täter Karte und PIN durch Täuschung und plant bereits dabei, die Karte später zu missbrauchen, liegt Betrug gegenüber dem Karteninhaber und zulasten der kontoführenden Bank vor (bereits wegen der Zugriffsmöglichkeit „Gefährdungsschaden“, vgl. □ 39). Der spätere abredewidrige Gebrauch ist nur nach der weiten subjektivierenden Ansicht Computerbetrug; die enge, auf Täuschungsäquivalenz abststellende Gegenansicht verneint unbefugte Datenverwendung i.S.d. § 263 a, weil der – wenn auch getäuschte – Karteninhaber die Zugangsmittel zum Geldautomaten freiwillig herausgegeben hat (so inzwischen der BGH).
- ☞ **Karteninhaber** hebt Bargeld ab, obwohl er sein Kreditlimit überschritten hat: Nach der subjektivierenden Auslegung ist unbefugte Datenverwendung zu bejahen, da die Bank mit der Abhebung nicht einverstanden ist; keine unbefugte Datenverwendung nach der betrugsspezifischen Auslegung, da der Karteninhaber grundsätzlich der Berechtigte ist, der sich nur vertragswidrig verhält (so inzwischen auch der BGH); dann aber § 266 b weiter prüfen (□ 54, 55).

I. Allgemeines/Aufbau

§ 266 b schließt Strafbarkeitslücken, die darin liegen, dass § 266 den Missbrauch von EC-Scheckkarten (seit dem 01.01.2002 abgeschafft, daher keine Relevanz mehr) und Kreditkarten mangels Vermögensbetreuungspflicht des Karteninhabers nicht erfasst. Die Vorschrift ist **Sonderdelikt** mit geringerer Strafandrohung als §§ 263, 263 a und 266.

Aufbau:

| | |
|---|--|
| 1. Tatbestand | e) Vorsatz |
| a) Tauglicher Täter: Nur der Karteninhaber selbst | 2. Rechtswidrigkeit |
| b) Tatmittel: Scheck-/Kreditkarte | 3. Schuld |
| c) Tathandlung: Missbrauch | 4. Antragserfordernis: § 266 b II i.V.m. § 248 a |

- Täter kann sowohl beim Scheckkartenmissbrauch (1. Alt.) als auch beim Kreditkartenmissbrauch (2. Alt.) **nur der Karteninhaber** sein, dem diese im Rahmen eines Giro- oder Kreditkartenvertrages vom Aussteller ausgehändigt worden ist (Sonderdelikt!).
- Unter **Scheckkarte** sind die inzwischen abgeschafften Euroscheckkarten zu verstehen (Garantievertrag zwischen bezo- genem Kreditinstitut und Schecknehmer).
- **Kreditkarten** sind nach h.M. nur Zahlungskarten mit Garantie im „Drei-Partner-System“ (Personenverschiedenheit zwischen Karten herausgebendem Institut und Vertragsunternehmen).
 - ☞ Nicht erfasst sind also reine Kundenkarten im Zwei-Partner-System wie etwa Tank- oder Einkaufskreditkarten.
- Das Merkmal „**Missbrauch**“ ist nach h.M. deckungsgleich mit § 266 I Alt. 1 (☞ 48), setzt also auch die Nutzung im 3-Personen-Verhältnis voraus.
- Durch den Missbrauch muss das die Karte ausgebende Institut **geschädigt** worden sein. Zu bejahen, wenn eine Zahlungspflicht im Außenverhältnis begründet worden ist, aber nach den Vermögensverhältnissen des Täters kein Ausgleich im Innenverhältnis zu erwarten ist.



II. Kartenmissbrauch durch den Inhaber im elektronischen Zahlungsverkehr

Entgegen einer Lit.-Meinung hält der BGH § 266 b (und nicht § 263 a, [§ 51–53](#)) für einschlägig, wenn der Karteninhaber diese für eine elektronische Transaktion einsetzt, ohne zahlungsfähig zu sein. Voraussetzung für einen „Missbrauch“ ist aber auch dann, dass die Karte gegenüber einem **Dritten** zum Einsatz kommt **und eine Zahlungsgarantie des Kartenausstellers** entsteht.

1. Missbraucht der zahlungsunfähige Inhaber seine **Kreditkarte** mit PIN im elektronischen Zahlungsverkehr oder zur Bargeldauszahlung am Geldautomaten einer fremden Bank, ist § 266 b I Alt. 2 erfüllt.
2. Bei **Automatenkarten von Geldinstituten** (Girocards) ist zu beachten, dass seit dem 01.01.2002 das ec-Scheck-Verfahren eingestellt worden ist. Die Bankkarten sind damit keine Scheckkarten i.S.d. Tatbestandes mehr. Sie sind zwar „Zahlungskarten“ (vgl. § 152 b IV), aber dieser Begriff ist in § 266 b nicht enthalten. Schon deshalb ist § 266 b für Girocards abzulehnen.
 - Ungeachtet dessen bliebe nur noch Raum für den Missbrauch an nicht kontoführenden Geldautomaten oder elektronischen Zahlungspunkten unter Verwendung der PIN (Point of Sale = POS), weil nur hier eine der (früheren) ec-Garantie gleichwertige Zahlungsverpflichtung im Drei-Personen-Verhältnis begründet wird.
 - „Missbrauch“ scheidet dagegen aus, wenn
 - die Karte beim kontoführenden Institut selbst zur Geldautomatenverfügung mit PIN eingesetzt wird (nur Zwei-Personen-Beziehung)
 - oder wenn die Karte im elektronischen Lastschriftverfahren (ELV) ohne PIN Verwendung findet (keine Zahlungsverpflichtung des ausstellenden Kreditinstituts).

I. Allgemeines/Aufbau

Der Raubtatbestand setzt sich aus Diebstahls- und Nötigungselementen zusammen, ist aber ein selbstständiges Delikt, das neben dem Eigentum auch die Willensfreiheit schützt.

Aufbau:

Raub, § 249 I

1. Tatbestand

- a) **Personengewalt/Drohung mit ggw. Gefahr für Leib oder Leben**
- b) **Fremde bewegliche Sache** ⇒ wie § 242, vgl. □ 5, 6
- c) **Wegnahme** ⇒ grds. wie § 242, vgl. aber □ 57, 58
- d) **Raubspezifischer Zusammenhang** zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme
- e) **Vorsatz**
- f) **Finalzusammenhang** zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme

g) **Eigen- (oder subsidiär) Dritt-Zueignungsabsicht** ⇒ wie § 242, vgl. □ 14–20

h) **Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung** ⇒ wie § 242, vgl. □ 21

i) **Vorsatz bzgl. der Rw. der erstrebten Zueignung** ⇒ wie § 242, vgl. □ 21

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Schwerer Raub, § 250 I

Besonders schwerer Raub, § 250 II

Raub mit Todesfolge, § 251

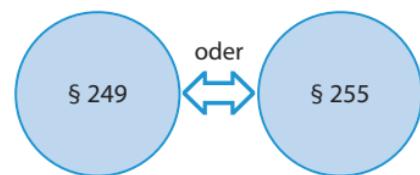
⚠ Die Auslegung des Merkmals „Wegnahme“ hängt von der umstrittenen Frage ab, wie sich § 249 zu § 255 verhält (□ 57, 58). Der Streit wird also in der Regel schon bei § 249 (Wegnahme) zu diskutieren sein.

II. Abgrenzung § 249 zu § 255

Rspr.: Raub ist lex specialis, § 255 ist lex generalis.



Lit.: §§ 249, 255 schließen sich gegenseitig aus.



Konsequenz für § 249:

- Weil eine Abgrenzung zwischen §§ 249, 255 (anders als zwischen §§ 242, 263) nicht erforderlich ist, kann sich die Beurteilung, ob eine **Wegnahme** i.S.d. § 249 vorliegt, ausschließlich nach dem **äußereren Erscheinungsbild** (Geben oder Nehmen) richten.

Konsequenz für § 255:

- Weil eine Abgrenzung zur Wegnahme gem. § 249 nicht erforderlich ist, ist bei § 255 eine **Vermögensverfügung** – anders als bei § 263 – **nicht erforderlich**. Es genügt jedes vermögensmindernde Handeln, Dulden oder Unterlassen (und damit z.B. auch die Duldung einer Wegnahme).

Konsequenz für § 249:

- Wegen der Exklusivität kommt es bei der Auslegung des Merkmals **Wegnahme** bei § 249 – in Abgrenzung zur Vermögensverfügung bei § 255 – wie bei § 242 auf die **innere Willensrichtung** des Opfers an. Glaubt das Opfer, den Gewahrsamsverlust letztlich nicht verhindern zu können, liegt eine Wegnahme vor, auch wenn das Opfer die Sache äußerlich herausgibt.

Konsequenz für § 255:

- Wie bei § 263 **erfordert** der Tatbestand eine **Vermögensverfügung** in Abgrenzung zur Wegnahme. Eine Vermögensverfügung i.S.d. Erpressung liegt vor, wenn das Opfer einen wesentlichen Mitwirkungsakt vornimmt, ohne den der Täter nicht an die Sache herankäme.

